

Zahl: 900-2/2/2020

Steindorf am Ossiacher See, 18.11.2020

Betrifft: 2. Nachtragsvoranschlag 2020

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 18. November 2020,
Zl.: 900-2/2/2020, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird.
(2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,
wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsnachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 167.400,00

Auszahlungen: - € 50.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung € 217.800,00

Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnismachtragsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge € 167.400,00

Aufwendungen € 9.400,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen € 0,00

Zuweisungen an Haushaltsrücklagen € 8.400,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen € 149.600,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte¹ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0420 bzw. 0430 mit 4000	7280 – 7290
4530 mit 4550	8000 – 8080
456 – 457 – 4590	8100 – 8250
Postenklasse 5	

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen² wie folgt festgelegt: € 500.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in den Anlagen zur Verordnung, die einen Integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. November 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Georg Kavalár)

Hinweis:

Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus Sars-Cov-2 (COVID-19) bedingen, dass beim Parteienverkehr so weit wie möglich auf telefonische oder schriftliche Kommunikation zurückzugreifen ist.

¹ Zweite Dekade des Ansatzes.

² Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.